

Bibliotheksrecht

ANDREAS RICHTER

Bibliotheksrecht

BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM
01.10.2008 BIS 31.03.2009

Der vorliegende 64. Bericht referiert, wie die bisher vorliegenden Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutsamer Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

Der Bericht gibt Gerichtsurteile nicht immer vollständig wieder, sondern nur insoweit, als diese nach Meinung des Autors von allgemeinem bibliothekarischen Interesse sind.

ALLGEMEINES

Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Streichung
Leistungsentgelt

Arbeitgeber und Gewerkschaften einigten sich auf Änderungen vor allem im Bereich Entgelt. Neben der Erhöhung der Tabellenentgelte sowie einer Einmalzahlung sind besonders bemerkenswert die Anhebung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost von derzeit 92,5 auf 100 Prozent zum 01. Januar 2010 sowie die ersatzlose Streichung von § 18 TV-L, mit dem ein Leistungsentgelt eingeführt wurde, mit Wirkung zum 01. Januar 2009. In der Anlage gibt es noch einige Ergänzungen und Klarstellungen zum TVÜ-Länder (Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts).¹

Bund

Bundesbeamtengesetz (BBG)

Pflichtablieferung
Deutsche
Nationalbibliothek

Das BBG wurde als Artikel 1 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes in Teilen neu gefasst beziehungsweise sprachlich überarbeitet und ist zum 12. Februar 2009 in Kraft getreten.² Anlass für die Änderung gab die Föderalismusreform aus dem Jahr 2006. Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz bringt auch Änderungen unter anderem im Bundesbesoldungsgesetz, der Bundeslaufbahnverordnung und dem Beamtenversorgungsgesetz mit sich.

Wesentliche Merkmale der Neuordnung sind eine Förderung des Leistungsprinzips, ein flexiblerer Personaleinsatz sowie die Verbesserung der Mobilität zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft. Dazu gehört unter anderem, dass die Vollendung des 27. Lebensjahres nicht mehr Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist, die Redu-

zierung der Laufbahnen auf neun sowie die Öffnung des Laufbahnrechts für neue Qualifikationen (z. B. Bachelor- und Master-Abschlüsse). Die Regelaltersgrenze wird auf 67 Jahre angehoben und damit der gesetzlichen Rentenversicherung angeglichen. Ferner sollen Frühpensionierungen stärker vermieden werden, in dem der Grundsatz »Rehabilitation vor Versorgung« gestärkt wird.³

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Bundesländer ihre Landesbeamtengesetze an die vom Bund neu geschaffenen Regelungen anpassen oder diese übernehmen.

Bund

Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek (PflAV)

Das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) regelt in § 14 die Ablieferungspflicht für Medienwerke in körperlicher und unkörperlicher Form (so genanntes Pflichtexemplar). Der konkrete verfahrenstechnische Ablauf der Pflichtablieferung und der Umfang der Ablieferungspflicht, mit dem Ziel, einen nicht vertretbaren Aufwand der Bibliothek sowie Unbilligkeiten zu vermeiden (§ 20 DNBG), soll durch eine Rechtsverordnung geregelt werden, die nunmehr als PflAV vorliegt und zum 23. Oktober 2008 in Kraft getreten ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Pflichtablieferung von Druckwerken an die Deutsche Bibliothek (PflStV) vom 14. Dezember 1982 außer Kraft.

Für die Ablieferung körperlicher Medienwerke, vormals Druckwerke, haben sich keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Anforderungen an Beschaffenheit des Werkes, der Einschränkung der Ablieferungspflicht, des Ablieferungsverfahrens und eines möglichen Zuschusses (vormals Vergütung) ergeben. Vollkommen neu sind dagegen die Regelungen für unkörperliche Medienwerke (Netzpublikationen). Die Beschaffenheit und die Ablieferungspflicht orientieren sich hierbei an der von Medienwerken auf elektronischen Datenträgern. Die Ablieferung kann in diesem Fall auch durch die Bereitstellung zur elektronischen Abholung durch die DNB erfolgen (§ 7 PflAV). Einschränkungen für die Ablieferungspflicht von Netzpublikationen sind in §§ 8, 9 PflAV geregelt.⁴

Bund

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)

Die öffentliche Zugänglichmachung von kleinen Teilen eines Werkes für Unterricht und Forschung ist durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (sog. Zweiter Korb) als § 52a in das UrhG eingefügt worden. Die Vorschrift ist vor allem für Bibliotheken dann besonders interessant, wenn von ihnen digitale Lernplattformen oder digitale Semesterapparate betrieben beziehungsweise bereitgehalten werden.

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Die Geltungsdauer der Vorschrift war befristet, zuletzt bis zum 31. Dezember 2008. Die Befristung ist nun er-

neut verlängert worden, und zwar bis 31. Dezember 2012 (§ 137k UrhG).⁵

Begründet wird die Verlängerung damit, dass die bisher durchgeführten Evaluationen keine abschließende Bewertung der Auswirkungen der Vorschrift in der Praxis zulassen. Bei der Entscheidung über den Zeitraum der Verlängerung war den unterschiedlichen Interessen von Rechteinhabern und den von § 52a UrhG Begünstigten angemessen Rechnung zu tragen. In der Vergangenheit wurden die kurzen Befristungen auch als ein Grund dafür angeführt, dass kein System für die Registrierung, Meldung und Abrechnung der einzelnen Nutzungen durch die Hochschulen geschaffen wurde. So sind für die Vergangenheit in dem Gesamtvertrag »Hochschulen« nur pauschale Nutzungsentgelte vereinbart worden. Nach § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages soll für den Fall, dass die gesetzliche Regelung bestehen bleibt und damit der Vertrag fortgesetzt wird, nach den in dem Gesamtvertrag festgelegten Vergütungssätzen ab 2009 eine nutzungs- und werksbezogene Abrechnung erfolgen. Diese Einzelabrechnung liegt im Interesse der Rechteinhaber. Um die Umsetzung dieser Vereinbarung in die Praxis sowie die Vereinbarung einer entsprechenden Abrechnungsmethode auch für den noch abzuschließenden Gesamtvertrag »Hochschulen« mit der VG WORT nicht zu gefährden, ist der Verlängerungszeitraum großzügig gefasst worden.⁶

BENUTZUNG

Eugen Ulmer KG (Verlag) – ULB Darmstadt

Anwendung des § 52b UrhG

In dem Rechtsstreit zwischen dem Verlag Eugen Ulmer KG und der Technischen Universität Darmstadt als Träger der ULB geht es um die Anwendung des durch das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in das UrhG neu eingefügten § 52b.

Die Regelung gestattet es unter anderem Bibliotheken unter den genannten Voraussetzungen analoge Bestände, die ihr gehören, zu digitalisieren. Das Digitalisat darf auch im Intranet der Bibliothek zur Verfügung gestellt werden und muss nicht auf dem dafür eingerichteten elektronischen Leseplatz abgelegt sein.⁷

Grundsätzlich darf nur in dem Umfang gleichzeitig auf das Digitalisat zugegriffen werden, wie analoge Exemplare im Bibliotheksbestand vorhanden sind; z. B. drei Exemplare erlauben drei gleichzeitige Zugriffe. »Grundsätzlich« ist in diesem Zusammenhang jedoch so zu verstehen, dass in Spitzenzeiten bis zu vier gleichzeitige Zugriffe je analogem Exemplar erlaubt sind.⁸

öffentliche Zugänglichmachung eines Werkes

UrhG § 52b

analoge Bestände digitalisieren

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Die ULB Darmstadt bietet ihren wissenschaftlichen Nutzerinnen und Nutzern aus ihrem Buchbestand von ihr digitalisierte Studien- und Lehrbücher, unter anderem auch aus dem Ulmer Verlag, zum Zwecke der Ansicht an elektronischen Leseplätzen in den Räumen der Bibliothek an. Sie gestattet dabei stets nur so viele gleichzeitige Zugriffe auf ein Werk, wie sie davon Printexemplare im Bestand hat. Die Nutzer können sich auch teilweise davon Kopien für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch unter Beachtung des § 53 UrhG herstellen. Der Ulmer Verlag hält dieses Vorgehen für rechtswidrig und vertritt dabei die Rechtsauffassung, dass vor jeder Digitalisierung die ausdrückliche Zustimmung beim Verlag erbeten werden muss und das Kopierrecht generell nicht durch § 52b legitimiert ist. Die rechtsverbindliche Klärung derart gravierend unterschiedlicher Auslegungen zu § 52b UrhG ist von genereller Bedeutung für alle Bibliotheken an Hochschulen.⁹

Der Rechtsstreit wird demnächst vor dem Landgericht Frankfurt/Main verhandelt.

Telekommunikationsgesetz Verantwortlichkeit für Internetdienste und Vorratsdatenspeicherung

Die Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. hat sich mit folgenden Fragestellungen auseinandergesetzt:

Welche Verantwortung trifft die Bibliothek als Betreiber offener WLAN-Hotspots, die zur Nutzung für die Öffentlichkeit oder einen großen Nutzerkreis bereitstehen? Die Zugangsmodalitäten für LAN und/oder WLAN sind oft sehr unterschiedlich und reichen vom ortsgebundenen Zugang mit Authentifizierungs-

pfligt bis zum ortsunabhängigen Zugang ohne diese. Kann festgestellt werden, wer der unmittelbare Verursacher einer zum Beispiel Urheberrechtsverletzung ist, kann der Verletzte direkt gegen diesen vorgehen. Kann der unmittelbare Verursacher nicht festgestellt werden, ist nach § 8 Telemediengesetz (TMG) der Inhaber des Anschlusses, also die Bibliothek, nicht verantwortlich für Rechtsverletzungen durch Dritte; dies gilt jedoch nur für Schadensersatz-, nicht für Unterlassungsansprüche. Diese können aber nur erfolgreich geltend gemacht werden, wenn die Bibliothek die ihr zumutbaren Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen durch ihre Nutzer nicht getroffen hat. Welche Pflicht die Inhaber des Anschlusses trifft, ist bisher auch durch die Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. In allen Entscheidungsgründungen wird die Forderung nach Zumutbarkeit der Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten erhoben. Rechtswidrige Maßnahmen sind von vornherein nicht zumutbar. Bei der Frage nach den Sorgfaltspflichten solcher Anschlussinhaber, die gerade beabsichtigen, den freien Zugang zum Netz für alle oder für eine bestimmte Benutzergruppe zu gewährleisten, sollten die Sorgfaltspflichten nicht so hoch sein, dass diese Dienste von vornherein zum Scheitern verurteilt sind. Denn hier muss die soziale Funktion und der bildungspolitische Hintergrund des Dienstes mit hohem Stellenwert Berücksichtigung finden.

In welchem Umfang ist eine Bibliothek als Telekommunikationsdienstleister zur Vorratsdatenspeicherung nach § 113a Telekommunikationsgesetz (TKG) verpflichtet? Die Frage ist möglicherweise durch die Bundesnetzagentur für Bibliotheken, die von einem fremden Provider versorgt werden dahingehend geklärt, dass die Bibliothek keine Speicherpflicht trifft, wenn ihre Nutzer ohne eine Authentifizierung auf das Netz zugreifen können. Für die übrigen Bibliotheken mit anderen Betreibermodellen ist die Rechtslage unsicher. Ausnahmen von der Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung regelt § 3 Absatz 2 Nr. 5 Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV). Bibliotheken, die diese Ausnahme für sich in Anspruch nehmen können, müssen keine Vorratsdatenspeicherung vornehmen. Im Übrigen laufen sowohl gegen die dem TKG zugrunde liegende EU-Richtlinie sowie die gegen § 113 a und b TKG Gerichtsverfahren, die über die Rechtmäßigkeit der Vorschriften entscheiden sollen und von denen sich weitere Klarheit hinsichtlich der Rahmenbedingungen der Anwendung der Vorschriften erwartet wird, so dass derzeit eine rechtsverbindliche Aussage dazu nicht gemacht werden kann.¹⁰

PERSONAL

Mitbestimmungspflichtigkeit der Inbetriebnahme eines Chat-Programmes

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Bibliothek einer Fachhochschule nahm zur Vereinfachung und Verbesserung der internen Kommunikation unter den Beschäftigten ergänzend zu den eingesetzten E-Mail-Programmen das Chat-Programm »Windows-Messenger« in Betrieb, das Bestandteil des Windows-Betriebssystems ist. Die Nutzung des Chat-Programms durch die Beschäftigten erfolgt auf freiwilliger Basis. Der Kanzler lehnte trotz Aufforderung durch den Personalrat die Einleitung eines Mitbestimmungsverfahrens gemäß § 72 Abs. 3 Nr. 5,6 des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ab.

In erster Instanz sah das Verwaltungsgericht Aachen ein Mitbestimmungsrecht des Personalrates hier nicht als gegeben an und begründete dies wie folgt: Es liegt hier weder eine Neueinführung noch eine wesentliche Änderung eines betrieblichen Kommunikationsnetzes oder eine Maßnahme zur Rationalisierung vor. Ein Kommunikationsnetz wird neu eingeführt, wenn es erstmalig eingerichtet wird. Hier bestand ein betriebliches Kommunikationsnetz bereits (E-Mail-Programm). Ferner müssen die zur Verfügung gestellten Funktionen im Wesentlichen neu sein und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Norm belastende Auswirkungen auf die Beschäftigten haben können. Auch dies sieht das VG Aachen nicht als gegeben an. Das Chat-Programm ist nicht das erste System zum elektronischen Kommunikationsaustausch zwischen den Bibliotheksbeschäftigten und ergänzt lediglich das vorhandene System. Letztlich dient es der Vereinfachung der internen Kommunikation und insofern kann es sich nur um eine Änderung eines betrieblichen Kommunikationsnetzes handeln, die wesentlich sein muss. Nicht jede Modernisierung eines bestehenden Kommunikationsnetzes ist als solche wesentlich. Auch hier müssen die Interessen in ähnlicher Weise berührt sein, wie bei einer Neueinführung. Der Austausch technischer Einrichtungen genügt für die Begründung in der Regel nicht. Hier konnte vom Personalrat nicht belegt werden, welche wesentlichen belastenden Auswirkungen auf die Beschäftigten die Nutzung des Chat-Programmes hat, zumal dies auf freiwilliger Basis erfolgt. Die Einführung des Chat-Programms hat auch keine nennenswerte Steigerung der Arbeitseffektivität zur Folge, der eine Rationalisierungsmaßnahme folgen könnte. Auch ist dies nicht Ziel der Inbetriebnahme. Weder ändern sich die

Arbeitsinhalte, noch verläuft der Kommunikationsweg wesentlich anders als vorher. Es geht also nur darum ein altes Kommunikationssystem durch ein einfacheres und unkomplizierteres zu ersetzen.¹¹

Die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Aachen ist jetzt vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigt worden.¹²

Umsetzung des Nichtraucherschutzes in

Dienstgebäuden

Verwaltungsgericht Köln

Der Beamte ist seit 1960 im Dienst der Stadt Köln und raucht seit mehr als 40 Jahren auch während des Dienstes. Seit 01. März 2007 gilt in allen städtischen Gebäuden ein absolutes Rauchverbot. Mit Ablauf einer Übergangszeit werden Verstöße dagegen durch den Dienstherrn auch sanktioniert. Das Rauchen während des Dienstes ist nur außerhalb der Dienstgebäude und in dem von der Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit (DV GLAZ) gezogenem zeitlichen Rahmen möglich. Diese sieht Pausen während der Kernarbeitszeit nicht vor. Der Beamte begehrt die Einrichtung eines Raucherraumes im Dienstgebäude beziehungsweise außerhalb desselben die Einrichtung eines Raucherunterstandes. Der Anspruch ergibt sich aus § 6 Absatz 3 Satz 1, 5 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO). Alternativ möchte er festgestellt haben, dass er die Kernarbeitszeit für »Raucherpausen« unterbrechen darf, schließlich gilt der Gang zur Toilette während der Kernarbeitszeit auch nicht als Arbeitsunterbrechung im Sinne des § 6 Absatz 2 DV GLAZ.

Das Verwaltungsgericht Köln weist die Klage als unbegründet ab. Ein Anspruch auf die Einrichtung eines Raucherraumes im Dienstgebäude oder eines Raucherunterstandes außerhalb besteht nicht. Der Gesetzgeber verfolgt mit dem Verbot des Rauchens in öffentlichen Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 (in Verbindung mit § 2 Nr. 1a) des Gesetzes zum Schutz von Nichtrauchern und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (NiSchG) das Ziel einen wirksamen Schutz vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch das Passivrauchen in der Öffentlichkeit zu bieten. Den geforderten Ausgleich der kollidierenden Grundrechte von Nichtrauchern und Rauchern nimmt das Gesetz in grundsätzlich sachgerechter, verhältnismäßiger Weise vor, in dem es unter anderem für öffentliche Einrichtungen ein generelles Rauchverbot mit näher bestimmten Ausnahmemöglichkeiten vorsieht. Eine Ausnahme im Sinne des § 3 Absatz 2 NiSchG ist hier nicht gegeben, da ein Anspruch auf die Einrichtung von Raucherräumen in § 3 Abs. 2 Satz 5 NiSchG ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der angestrebte umfassende Nichtraucherschutz kann nur durch ein Raucher-

interne Kommunikation

Mitbestimmungsrecht des Personalrats

absolutes Rauchverbot

kein Anspruch auf Raucherräume

bot in allen geschlossenen Räumen erreicht werden. Der Leitung der Einrichtung verfügt bei der Entscheidung über eine mögliche Ausnahme vom Rauchverbot über einen weiten Gestaltungsfreiraum. Diesem Schutzzweck, der auch der gesamten neueren Nichtraucherschutzgesetzgebung zugrunde liegt, kommt ein hoher Rang zu. Ein umfassender Nichtraucherschutz ist bei Ausweisung von Raucherräumen in den Gebäuden nicht zu erreichen. Das mit dem Verzicht auf die Einrichtung von Raucherräumen verbundene absolute Rauchverbot beschneidet die grundrechtlich geschützte allgemeine Handlungsfreiheit der Raucher nicht unangemessen. Rauchenden Bediensteten ist es regelmäßig zumutbar, zum Rauchen ins Freie zu gehen, was ihnen im Übrigen auch außerhalb des Dienstes in immer mehr Bereichen des öffentlichen Lebens zugemutet wird. Der Dienstherr ist daher grundsätzlich nicht verpflichtet, mit entsprechenden Kosten zusätzliche Räume zu erstellen oder bereit zu halten, nur um einen bequemen Rauchgenuss zu ermöglichen. Ein entsprechender Anspruch kann sich daher auch nicht aus der ArbStättVO ableiten. Diese Vorschrift begründet lediglich unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn, den Beschäftigten einen Pausenraum oder einen entsprechenden Pausenbereich zur Verfügung zu stellen, die hier nicht gegeben sind. Ein Anspruch auf Arbeitszeitunterbrechung zum Zwecke des Rauchens besteht ebenfalls nicht. Die Unzulässigkeit des Rauchens während der Kernarbeitszeit ergibt sich hier mittelbar als Folge des Zusammentreffens des gesetzlichen Rauchverbots in öffentlichen Einrichtungen einerseits, sowie der allgemein in der Arbeitszeitverordnung und speziell in der DV GLAZ getroffenen Regelungen über die Kernarbeitszeit andererseits. Der Pflicht, »anwesend« beziehungsweise »im Dienst« zu sein, ist nicht schon dadurch genügt, dass sich der Beamte irgendwo auf dem Gelände des Verwaltungsgebäudes befin-

det. Vielmehr gehört dazu regelmäßig auch die (telefonische) Erreichbarkeit von außen und Ansprechbarkeit für Kollegen und Vorgesetzte sowie die Befassung mit dienstlichen Angelegenheiten, mindestens aber die jederzeitige Dienstbereitschaft, wie sie regelmäßig durch Anwesenheit am Arbeitsplatz gewährleistet wird. Dass der »Gang zur Toilette« der so umschriebenen Anwesenheits- und Dienstpflicht nicht entgegensteht, ist eine Selbstverständlichkeit. Denn dabei handelt es sich um ein unvermeidbares menschliches Grundbedürfnis. Das Verbot der Arbeitsunterbrechung während der Kernarbeitszeit ist zur Erreichung des legitimen Ziels – nämlich der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes – geeignet und erforderlich und steht zu dessen Erreichung auch nicht außer Verhältnis.¹³

¹ www.tdl.bayern.de/Pdf%20of%FCr%20Hauptseiten/PM%201.03.09.pdf

² www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbg_2009/gesamt.pdf

³ Vgl. Mangerich, Jürgen: Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz – Ein erster Überblick, in: Unterrichtsblätter für die Bundeswehrverwaltung 2009, S. 81 ff.

⁴ www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflav/gesamt.pdf

⁵ www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/urhg/gesamt.pdf, zur Begründung s. a. Bundestags-Drucksache 16/10569

⁶ zur Begründung s. a. Bundestags-Drucksache 16/10569

⁷ Vertiefend s. a. Beger, Gabriele: Urheberrecht für Bibliothekare, 2. Aufl. 2007, S. 91 f.

⁸ Beger, Gabriele, a. a. O.

⁹ www.bibliotheksverband.de/presse/2009/PM%20ULB%20Darmstadt_erste_Verhandlung.pdf

¹⁰ www.bibliotheksverband.de/ko-recht/dokumente/171208_Rechtsverletzungen_durch_Internetnutzer.pdf

¹¹ VGAachen, Beschluss vom 12.07.2007, Az.: 16 K 1715/06.PVL

¹² OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.01.2009, Az.: 16 A 2412/07.PVL

¹³ VG Köln, Urteil vom 29.02.2008, Az.: 19 K 3549/07

DER VERFASSER

Andreas Richter, Technische Universität Berlin, Universitätsbibliothek, Fasanenstraße 88, 10623 Berlin, richter@ub.tu-berlin.de